Anlage

Begründung:

Die von der Stadtverwaltung offensichtlich willkürlich festgelegten und von den freien Kitaträgern notgedrungen akzeptierten 10% maximales Abstandsgebot sind keiner gesetzlichen oder anderen normativen Regelung zu entnehmen. Auch aus anderen Kommunen ist solch eine 10%-Regelung unbekannt. Wo in den uns vorliegenden Unterlagen ist beschrieben, wie die Stadt genau auf diese 10% für die freien Träger kommt?

Uns liegt eine Neufassung der Gebührensatzung für die Kita Regenbogen vor. Die Stadt Luckenwalde hat die Kappungsgrenze von 82.000€ auf 42.000€ herabgesetzt. Das bedeutet, dass alle Eltern ab einem Jahresnettoeinkommen von 42.000€ den Höchstbeitrag zahlen müssen. Zwar liegt der neue Höchstbeitrag unter dem bisherigen Höchstbeitrag. Jedoch ist eine sozialverträgliche Beitragsstaffelung ab einem Einkommen von 42.000€ nicht gegeben, wenn alle Eltern über dieser Einkommensgrenze den gleichen Beitrag zahlen sollen. Das ist gerade nicht sozial!

Die von der Stadt Luckenwalde vorgeschlagene Kappungsgrenze liegt zudem ca. 43% unter den Durchschnittswerten der Kommunen in unserem Landkreis und noch ca. 35% unter den Mindestempfehlungen des Bildungsministeriums und des Landeselternkitabeirates (siehe Anlagen zu unserem Antrag vom 06.06.2021 und unserer Anfrage & Kritik vom 06.06.2021).

Analyse der EBO-Staffelungen nach Sozialverträglichkeit (KitaG)

Alle aus Teltow-Fläming		Höchste Kappungsgrenze Einkommen	Anzahl Einkommensgruppen	Anzahl Betreuungszeiten
	Kommune 1	100.000	76	3
	Kommune 2	95.000	46	4
	Kommune 3	80.000	100	4
	Kommune 4	73.000	45	3
	Kommune 5	70.000	50	4
	Kommune 6	70.000	22	3
	Kommune 7	60.000	100	
	Kommune 8	60.000	13	6
	Kommune 9	55.000	16	4
	LK TF	70.000	22	4
	Durchschnitt:	**73.300**	**49**	**4**

Erläuterung: LK TF = Satzung des Landkreises Teltow-Fläming

Von der Neufassung der Gebührensatzung für die Kita Regenbogen sind zudem direkt die freien Träger betroffen. Laut Aussage der Stadtverwaltung wird den freien Träger ein Abweichen ihrer selbst angewandten Kappungsgrenze von maximal 10% von der der Kita Regenbogen gestattet. Eine solche Festlegung gibt es jedoch nicht nach KitaG oder in den mit ihm verbunden Verordnungen. Überschreiten die freien Träger die 10%, so riskieren sie, nach Aussage der Amtsleitung, die vollständige Refinanzierung ihrer tatsächlichen Kosten durch die Stadt. Solch ein Handeln steht im gesetzlichen Widerspruch zu der im KitaG verankerten Verantwortung nach § 16 Abs. 3 KitaG der Stadt für die Daseinsvorsorge seiner Kinder und Eltern. Dass dem größten freien Kitaträger das egal sein solle, überzeugt uns nicht.

Die willkürlich festgelegten 10%-Abweichungsmöglichkeit von 42.000€ Kappungsgrenze beschränken die freien Träger maßgeblich in ihren Möglichkeiten, die ihnen nach KitaG im Sinne von Trägerhoheit und Berufsfreiheit zugestanden wird. Wir finden, dass insbesondere die Trägerhoheit ein sehr hohes Gut ist und die Vielfältigkeit von verlässlichen Betreuungsangeboten gewährleistet. Nicht zu vergessen im Zusammenspiel mit den beteiligten Eltern sollen durch unterschiedliche Kitakonzepte vielfältige Betreuungs- und Bildungsangebote für die Kinder unserer Stadt entstehen, die natürlich auch zu unterschiedlichen Kosten (Platzkosten) führen. Gerade durch die Möglichkeit einer auf die einrichtungsspezifische soziale Einkommensstruktur der Elternschaft entwickelte Sozialverträglichkeit der EBO, kann der Kitaträger mit den und für die Eltern ermöglichen, dass alle Kinder gleiche Betreuungs- und Bildungsangebote bekommen können. Indem höhere Einkommensgruppen für die höchsten Platzkosten aufkommen, greift das Solidaritätsprinzip!

Eine bunte, vielfältige Kita-Landschaft ist unser Ziel. Das geht nicht ohne die Bereitschaft der Stadt, dafür mehr Geld zu investieren. Deshalb sprechen wir uns dafür aus, den freien Trägern eine maximale Abweichung (in Bezug auf die Kappungsgrenze der Kita Regenbogen) von 25% zu gestatten.

Die Stadt Luckenwalde betreibt im Stadtgebiet einen Hort in eigener Trägerschaft. Auf Grundlage der betriebswirtschaftlichen Daten des Horts der Kita Regenbogen wurde eine neue Gebührensatzung erstellt. Nach der Gebührenkalkulation dieses Horts sollen sich auch alle anderen Einrichtungen im Stadtgebiet, mit einer Abweichung von 10% richten. Wir fragen uns, wie vergleichbar ist der Betrieb eines Horts mit dem einer Kinderkrippe oder eines Kindergartens? Welche einrichtungsspezifischen Mehrkosten sind für die Betreuung von Kleinkindern und Vorschulkindern im Vergleich zu einem Hort nötig? Und welche Mehrbedarfe/-kosten sind vor allem bildungspolitisch wünschenswert?

Dr. Anja Jürgen
Fraktionsvorsitzende LÖS